

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 664/62B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elka B. [REDACTED] geb. [REDACTED],
Nikolaus-König-Str. 10, Brasilien, Rua O [REDACTED], Ca [REDACTED] [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED] Str., Altmühlstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm am 17. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, sollte durch den Vergleich vom 31. Oktober/18. November 1960 das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien abschließend geregelt werden; insbesondere wußten die für die WHO als Vertreterin der Klägerin handelnden Personen, daß von dem Vergleich auch der durch Globalanmeldung geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens erfaßt wurde.

Soweit in dem Berufungsurteil ausgeführt wird, der Vergleich sei weder nach § 779 BGB nichtig noch nach § 119 BGB

anfechtbar, und auch aus den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage und dem Grundsatz von Treu und Glauben sei zugunsten der Klägerin nichts herzu-
leiten, sind Gründe für eine Zulassung der Revision nicht
ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht die Grundsätze
über den Wegfall der Geschäftsgrundlage und den Grund-
satz von Treu und Glauben "in Richtung einer Nichtigkeit
des Vergleichs" untersucht hat, so hat es damit die nach
diesen Grundsätzen in erster Linie bestehende Möglichkeit
einer Anpassung des Vergleichs an veränderte Verhältnisse
nicht verneint. Auch die Voraussetzungen für eine Änderung
des Vergleichsinhalts sind nach den getroffenen Feststel-
lungen nicht gegeben.

Ausdrücklich sollten durch den Vergleich alle Ansprü-
che abgegolten werden, die nach dem Bundesentschädigungs-
gesetz in der Fassung vom 29. Juni 1936 bestanden. Damit
ist nicht mehr zum Ausdruck gebracht worden, als daß durch
den Vergleich der Klägerin nicht von vornherein Rechtsver-
teile genommen sein sollten, die ihr nach späteren Gesetzes-
änderungen zustehen würden. Entgegen der Auffassung der Be-
schwerde ergibt sich aus der Fassung der Abgeltungsklausel
nicht, daß der Klägerin nach dem Inkrafttreten des BEG-
Schlußgesetzes der Gemeinschaftschadensanspruch wieder offen-
steht, ohne daß es einer Vergleichsanfechtung bedarf; viel-
mehr kann die Klägerin Rechte nach diesem Gesetz nur nach
Maßgabe der Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG
geltend machen.

Das Berufungsgericht hat ein Anfechtungsrecht nach
diesen Vorschriften verneint. Ob für die Klägerin ein wei-
tergehender Anspruch nach dem durch das BEG-Schlußgesetz



eingefügten § 33 Abs. 2 BEO in Betracht kommt, hat es nicht ausdrücklich erörtert. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden; wenn das Berufungsgericht die angeführte Vorschrift übersehen haben sollte, würde das nicht die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Im Ergebnis unangreifbar hat das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. IV Nr. 2 BEO-Schluß verneint. Es wird davon auszugehen sein, daß die Zahlung an die Klägerin, zu der die Entschädigungsbehörde sich durch den Vergleich vom 31. Oktober/18. November 1960 verpflichtete, nicht der Erfüllung eines Gesundheitsschadensanspruchs dienen sollte, daß ein solcher Anspruch vielmehr von der Klägerin in dem Vergleich aufgegeben wurde. Die Klägerin hat damit aber nicht auf den Rentenanspruch aus medizinischen Gründen in vollem Umfang verzichtet. Sie hatte im Erstverfahren keine konkreten über den 31. Oktober 1955 hinaus fortdauernden Gesundheitsschäden vorgebracht, so daß für eine Unterstellung der Aufgabe des Rentenanspruchs kein Raum ist. Sie hat auch in Angleichungsverfahren nicht behauptet, daß medizinische Erwägungen sie oder ihre Vertreter zum Abschluß des Vergleichs bewegen hätten. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, die Verstellungen und Erwägungen, die die Klägerin oder ihre Vertreter zum Abschluß des Vergleichs veranlaßten, zu prüfen (BGH vom 4. Juni 1970 - IX ZR 165/69). Daher fehlt es an einer Voraussetzung für die Vergleichsanfechtung (BGH RnV 1969, 358 Nr. 40; 1972, 20 Nr. 10).

45

- 5 -

Die für die Zulassung der Revision nach § 219
Abs. 2 BEG erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht
vor.

Mai

Wittenberg